

# Verbandsleitungskonferenz – Abstimmungsverfahren

## Zusammensetzung

Die Verbandsleitungskonferenz setzt sich aus den Präsident\*innen und Geschäftsführer\*innen der nationalen Sportverbände bzw. ihren Vertreter\*innen zusammen.

Die gewählten Mitglieder des Exekutivrats nehmen an der Verbandsleitungskonferenz ohne Stimmrecht teil.

Gäste können durch die Präsidentin nach eigenem Ermessen oder auf Anordnung des ER eingeladen werden.

## Stimmrechte

Die Stimmrechte der nationalen Sportverbände richten sich nach Art. 5.3 in Verbindung mit Art. 4.3 der Statuten von Swiss Olympic.

Die Stimmverteilung für die Verbandsleitungskonferenz ist in der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.

Die Mitglieder des Exekutivrats haben grundsätzlich kein Stimmrecht und können nicht Delegierte eines Verbandes sein.

Ein nationaler Sportverband kann nicht von einem anderen nationalen Sportverband vertreten werden.

## Beschlussfähigkeit

Die Verbandsleitungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte der Stimmrechte aller Mitglieder vertreten sind.

## Beschlussfassung

Den Statuten entsprechend fasst die Verbandsleitungskonferenz ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden (relatives Mehr).

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen und wird am folgenden (ordentlichen) Sportparlament behandelt.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht mindestens fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen.